

Ablauf der Referendumsfrist 4. April 1968

## **Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes**

(Vom 21. Dezember 1967)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 1966<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1959<sup>2)</sup> über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) wird wie folgt ergänzt:

#### Art. 25, Abs. 3

<sup>3</sup> Als Backmehlausstoss gilt der Gesamtausgang einer Mühle an Backmehl, soweit es nicht zur Herstellung von Teigwaren, zu technischen Zwecken oder zur Ausfuhr geliefert wird. Dabei werden die zugekauften oder die gemäss Artikel 25<sup>bis</sup>, Absatz 1, Buchstabe *c* zugeteilten Backmehlmengen vom Ausstoss abgezogen.

#### Art. 25<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> In Ergänzung der in Artikel 25 vorgesehenen allgemeinen Massnahmen kann der Bund:

- a.* Handelsmühlen in Gegenden, wo ihr Bestehen kriegswirtschaftlich unerlässlich ist, zusätzliche Beiträge bis höchstens zum Ansatz des normalen Mahllohnenausgleichs gewähren. Die daraus entstehenden Ausgaben sind den Einnahmen aus der Abgabe für den Mahllohnenausgleich zu belasten;
- b.* mit Handelsmüllern oder mit Müllerorganisationen Verträge zur Eröffnung sowie Aufrechterhaltung des Betriebes oder des

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 1266.

<sup>2)</sup> AS 1959, 995; 1965, 457.

betriebsbereiten Zustandes von Weichweizenmühlen in solchen Gegenden abschliessen, wobei er sich an den daraus entstehenden Kosten beteiligen kann;

- c. Handelsmüller, welche Backmehl in das bisherige Absatzgebiet einer so gelegenen Mühle liefern, nötigenfalls verpflichtet, von ihr in einem Umfang Backmehl zu beziehen, der den Weiterbetrieb der Mühle gewährleistet;
- d. in Gegenden, wo die unter Buchstaben *a* bis *c* vorgesehenen Massnahmen nicht genügen, mit Kundenmühlen Verträge über Beschaffung und Unterhalt von Lagerraum und Mahleinrichtungen abschliessen; er kann sich an den Kosten beteiligen. Diese Mühlen werden nicht als Handelsmühlen anerkannt;
- e. durch Beiträge die Anschaffung von Ersatz-Stromerzeugern sowie von beweglichen Mahleinrichtungen durch Handelsmüller oder Müllerorganisationen sowie Kantone oder Gemeinden zum Einsatz in Notzeiten fördern. Der Bund kann solche Anlagen auch selber beschaffen.

<sup>2</sup> Eine Ausführungsverordnung bestimmt des näheren die Grundsätze der Beitragsausrichtung, die allgemeinen Bedingungen derselben sowie die grundsätzlich für die Beitragsberechnung in Betracht fallenden Kosten. An die einzelne Beitragszusicherung können angemessene Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

<sup>3</sup> Die Durchführung der obenerwähnten Massnahmen liegt der Verwaltung ob.

## II

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1967.

Der Präsident: **E. Wipfli**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1967.

Der Präsident: **H. Konzett**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Dezember 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

9039

Datum der Veröffentlichung: 5. Januar 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 4. April 1968

## **Bundesgesetz betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes (Vom 21.Dezember 1967)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1968
Date	
Data	
Seite	4-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 866

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.